

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1253 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes

A Problem

Das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende bundesrechtliche Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021 S. 885) hat umfangreiche Änderungen zum Gegenstand, die sich rechtsförmlich auf das landesrechtliche Betreuungsrechtsausführungsgesetz (AG BtG) und weitere Landesgesetze auswirken. Zudem sieht das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende bundesrechtliche Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) – näher ausgestaltet durch die zeitgleich in Kraft tretende Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) – erstmals ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer vor. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Behörde zu bestimmen, die künftig für die Anerkennung betreuungsspezifischer Studien-, Aus- oder Weiterbildungslehrgänge der beruflichen Betreuer nach §§ 5 Absatz 2 und 3, 8 BtRegV zuständig sein soll.

Der künftige Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln nach § 17 BtOG ist im Landesrecht umzusetzen. Bislang fehlt eine rechtliche Anpassung des AG BtG und weiterer Landesgesetze an das neue Betreuungsrecht des Bundes.

B Lösung

Artikel 1 des Gesetzentwurfes enthält die erforderlichen Änderungen des Betreuungsausführungsgesetzes (AG BtG). Dort wird im Entwurf u.a. eine Summe von 200 000 Euro zur Unterstützung von anerkannten Betreuungsvereinen für eine bedarfsgerechte Ausstattung für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes gewährt. In Artikel 2 wird die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes geregelt und in Artikel 3 wird die Änderung des Psychischkrankengesetzes verankert. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Der Rechtsausschuss empfiehlt die veränderte Annahme des Gesetzes: In Artikel 1 wird die Änderung des § 4 empfohlen. So soll nunmehr anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte, nicht auf eine jährliche Summe fixierte, Unterstützung nach Maßgabe des Haushaltes gewährt werden, in dem nach wie vor für das Jahr 2023 200 000 Euro vorgesehen sind. Die Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden, der Landtag soll – zugunsten der EntschlieÙung – nicht mehr bis zum 30. Juni 2025 unterrichtet werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Rechtsausschuss weiterhin die Annahme dieser EntschlieÙung: Die Landesregierung soll – neben Festlegungen zum Wert der Arbeit der Betreuungsvereine – damit beauftragt werden, früher als bisher die sich ergebenden finanziellen Mehrbedarfe (bis 30. September 2023) zu ermitteln und zu gewährleisten, dass gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten die anerkannten Betreuungsvereine ihre Arbeit fortsetzen können, wenn die eingeplanten Haushaltsmittel bis 31. Dezember 2023 nicht ausreichen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die finanzielle Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine ist alternativlos (vergleiche § 17 BtOG). Für die finanzielle Ausstattung sind im Haushaltsplan für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 200 000 Euro vorgesehen. Der Mittelbedarf zur rechtssicheren Gewährleistung der bedarfsgerechten Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln folgt aus der erforderlichen Dynamisierung des genannten Haushaltsansatzes.

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten im Bereich des Vollzuges. Im Übrigen löst das Änderungsgesetz grundsätzlich keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus, weil es überwiegend redaktionelle Änderungen zum Gegenstand hat, ohne die durch Bundesrecht vorgegebene Rechtslage zu ändern. Soweit in Artikel 1 Nummer 5 eine neue Zuständigkeit geschaffen worden ist, wird der insoweit erhöhte Verwaltungsaufwand durch Gebühren finanziert.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1253 mit der folgenden Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Unterstützung der Betreuungsvereine

(1) Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Unterstützung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

- II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„1. Der Landtag stellt fest,

- a) dass die in den Betreuungsvereinen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer eine unverzichtbare Arbeit für Menschen leisten, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können.
- b) dass sich mit der Änderung des Betreuungsrechts der Inhalt und der Umfang der von den Betreuungsvereinen zu leistenden Querschnittsarbeit ändert.
- c) dass für eine finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern Verantwortung tragen.
- d) dass gegenwärtig nicht absehbar ist, wie hoch der notwendige finanzielle Bedarf für die Querschnittsaufgaben der Betreuung infolge der rechtlichen Änderungen sein wird.

2. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung beauftragt,
 - a) bis zum 30. September 2023 die sich aus den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergebenden notwendigen finanzielle Mehrbedarfe für die Betreuungsvereine zu evaluieren und
 - b) bis zum 30. September 2023 gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewährleisten, dass die anerkannten Betreuungsvereine ihre wichtige Arbeit fortsetzen können, wenn die eingeplanten Haushaltsmittel nicht zur Finanzierung bis zum 31. Dezember 2023 ausreichen.“

Schwerin, den 30. November 2022

Der Rechtsausschuss

Michael Noetzel

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1253 in der 29. Sitzung am 7. September 2022 federführend an den Rechtsausschuss und mitberatend an den Innenausschuss, den Finanzausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten. In seiner 27. Sitzung am 30. November 2022 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf abgestimmt.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in Bezug auf den Gesetzentwurf angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Stellungnahme des Innenausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 27. Oktober 2022 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

2. Erste Stellungnahme des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat zwei mitberatende Stellungnahmen abgegeben, die zweite Stellungnahme erfolgte nach der Stellungnahme des Sozialausschusses. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf zunächst in seiner 25. Sitzung am 3. November 2022 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

3. Stellungnahme des Sozialausschusses

Der Sozialausschuss hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 23. November 2022 abschließend beraten und dem federführenden Rechtsausschuss einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP empfohlen, folgende Änderung des Gesetzentwurfes aufzunehmen:

„In Artikel 1 wird § 4 in Nummer 3 wie folgt gefasst:

§ 4
Unterstützung der Betreuungsvereine

(1) Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Unterstützung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Des Weiteren hat der Sozialausschuss dem Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Ablehnung der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP empfohlen, folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„I. Der Landtag stellt fest,

1. dass die in den Betreuungsvereinen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer eine unverzichtbare Arbeit für Menschen leisten, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können.
2. dass sich mit der Änderung des Betreuungsrechts der Inhalt und der Umfang der von den Betreuungsvereinen zu leisteten Querschnittsarbeit ändert.
3. dass für eine finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern Verantwortung tragen.
4. dass gegenwärtig nicht absehbar ist, wie hoch der notwendige finanzielle Bedarf für die Querschnittsaufgaben der Betreuung infolge der rechtlichen Änderungen sein wird.

II. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung beauftragt,

1. bis zum 30. September 2023 die sich aus den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergebenden notwendigen finanziellen Mehrbedarfe für die Betreuungsvereine zu evaluieren.
2. bis zum 30. September 2023 gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewährleisten, dass die anerkannten Betreuungsvereine ihre wichtige Arbeit fortsetzen können, wenn die eingeplanten Haushaltsmittel nicht zur Finanzierung bis zum 31. Dezember 2023 ausreichen.“

Im Übrigen hat der Sozialausschuss dem Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Ablehnung der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf mit der genannten Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen sowie der EntschlieÙung zuzustimmen.

4. Zweite Stellungnahme des Finanzausschusses

In seiner 26. Sitzung am 24. November 2022 hat der Finanzausschuss den Gesetzentwurf erneut beraten und gemäß § 55 Absatz 3 GO LT mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss im Rahmen einer zweiten mitberatenden Stellungnahme aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Unterstützung der Betreuungsvereine

(1) Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Unterstützung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.““

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss dem Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP empfohlen, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Landtag stellt fest,

1. dass die in den Betreuungsvereinen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer eine unverzichtbare Arbeit für Menschen leisten, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können.
2. dass sich mit der Änderung des Betreuungsrechts der Inhalt und der Umfang der von den Betreuungsvereinen zu leisteten Querschnittsarbeit ändert.
3. dass für eine finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern Verantwortung tragen.
4. dass gegenwärtig nicht absehbar ist, wie hoch der notwendige finanzielle Bedarf für die Querschnittsaufgaben der Betreuung infolge der rechtlichen Änderungen sein wird.

II. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung beauftragt,

1. bis zum 30. September 2023 die sich aus den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergebenden notwendigen finanziellen Mehrbedarfe für die Betreuungsvereine zu evaluieren.
2. bis zum 30. September 2023 gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewährleisten, dass die anerkannten Betreuungsvereine ihre wichtige Arbeit fortsetzen können, wenn die eingepplanten Haushaltsmittel nicht zur Finanzierung bis zum 31. Dezember 2023 ausreichen.““

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Ergänzende Anmerkungen des Justizministeriums zum Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1253

Auf ein Schreiben des Vorsitzenden hin hat das Justizministerium den vorgelegten Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1253 näher spezifiziert. Das betrifft die folgenden einzufügenden Fundstellen (**fett gedruckt**):

a) Seite 9 der Drucksache 8/1253:

- aa) „Der Bundesgesetzgeber hat diesem Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen ... sowie sonstiger Vorschriften **vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959**, im Folgenden: Reparaturgesetz)“
- bb) „Für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren von Bedeutung sind insofern (redaktionelle) Änderungen des BtOG (vergleiche Artikel 6 und 7 Reparaturgesetz, BGBl. I **S. 963**), Änderungen des novellierten VBVG (vergleiche Artikel 8 Reparaturgesetz, BGBl. I **S. 964**) und Änderungen des Reformgesetzes (vergleiche Artikel 15 Reparaturgesetz, BGBl. I **S. 965**).“
- cc) „Der Bundesgesetzgeber hat zudem (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV) vom **13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154)** erlassen,“

b) Seite 14 der Drucksache 8/1253:

„Praxisnah wird im Wege der Schätzung Für die Prüfung und Anerkennungsentscheidung benötigt (vgl. Verordnungsentwurf der BtRegV, **BT-Drs. 248/22, S. 18**).“

2. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 22. Sitzung am 26. Oktober 2022 haben ein Vertreter der LIGA (LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. – auch stellvertretend für das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.), eine Vertreterin der Caritas (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.), und eine Vertreterin der Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuer (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.) sowie eine Vertreterin und ein Vertreter der Interessengemeinschaft Betreuungsvereine (Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern) teilgenommen. Von diesen Beteiligten liegen zusätzlich schriftliche Stellungnahmen vor.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Ein Vertreter der **LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.** – auch stellvertretend für das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. – hat geäußert, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelte sogenannte Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine (§ 15 Betreuungsorganisationsgesetz – BtOG), die Aufgaben betreffe, die die Betreuungsvereine gegenüber ehrenamtlichen Betreuern, auch aus dem familiären Umfeld der Betreuten, wahrnehmen würden. Inhalt und Umfang der von den Betreuungsvereinen zu leistenden Querschnittsarbeit werde deutlicher als vorher dargestellt. Dabei würde an verschiedenen Stellen ein Aufgabenzuwachs festgeschrieben: Nummer 1 des § 15 BtOG enthalte die Pflicht zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, weite diese Pflicht aber auf Patientenverfügungen sowie allgemeine betreuungsrechtliche Fragen aus. § 15 Nummer 4 BtOG sehe als neue Aufgabe vor, mit ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen. In Absatz 3 werde die Befugnis zur Einzelfallberatung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten übernommen, allerdings seien diese um weitere individuelle Beratungsbefugnisse erweitert. Diese sollten sich zukünftig auch auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG, bei denen kein Betreuer oder keine Betreuerin bestellt werde, beziehen können. Absatz 3 dehne auch den Personenkreis aus, der sich im Einzelfall beraten lassen könne. Während bisher nur potentielle Vorsorgebevollmächtigte erfasst seien, könnten sich zukünftig auch Betroffene, Angehörige und sonstige Personen, soweit sie ein Anliegen zu den genannten Fragen hätten, beraten lassen. Durch die Information und Beratung zu Vorsorgeinstrumenten werde ein entscheidender Beitrag zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürgerinnen und Bürger, zur Betreuungsvermeidung und zur Entlastung der örtlichen Betreuungsbehörden in den Kommunen geleistet. Damit die Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern ihre gesetzlich zugewiesenen Mehraufgaben, die ihnen durch die Betreuungsrechtsreform erwachsen seien, sicherstellen könnten, müssten die Rahmenbedingungen für die Vereine deutlich verbessert werden.

Zu § 4 Absatz 1 des Gesetzentwurfes: Das BtOG statuiere in § 17 den Anspruch der Betreuungsvereine „auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln“. Die Formulierung eines Anspruchs in dieser Art und Weise lasse keinen Raum dafür, dass der Landesgesetzgeber lediglich eine „Förderung“ (Überschrift) oder eine „Unterstützung“ (Satz 1) gewähre. Mit § 17 BtOG werde die vollumfängliche Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine im Bereich der Querschnittsarbeit festgeschrieben. Der Anspruch auf die bedarfsgerechte Finanzierung korrespondiere mit der Verpflichtung der Betreuungsvereine, die Aufgaben nach § 15 BtOG wahrzunehmen. Hiervon könnten sich die Betreuungsvereine nicht befreien. Die LIGA M-V fordere eine Anpassung der Begrifflichkeiten in der Überschrift des § 4 sowie in Satz 1, die der Intention des Bundesgesetzgebers Ausdruck verleihe. Der nunmehr im Gesetzentwurf genannte Betrag von 150 000 Euro (Satz 2) entspreche genau der Summe, die das Land in den vergangenen Jahren für die bloße Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine aufgebracht habe. Eine Förderung bedeute jedoch, dass daneben auch Eigenmittel aufgebracht werden müssten (siehe Urteil vom 3. Juli 2003 – BVerwG 3 C 26.02; Gründe I, 3). Dementsprechend hätten die Betreuungsvereine bisher eigene Mittel aufgebracht oder mitunter finanzielle Unterstützung durch die Kommunen erhalten. Bereits eine Vollfinanzierung der Querschnittsarbeit nach altem Recht müsse also höher ausfallen als der im Entwurf genannte Betrag. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass mit dem neuen BtOG den Betreuungsvereinen neue Aufgaben zuwachsen würden. Diese müssten ebenfalls bedarfsgerecht finanziert werden. Betreuungsvereine bräuchten eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land, auf die gemäß § 17 BtOG auch ein Anspruch bestehe.

Hier am „bewährten Haushaltsansatz“ von 150 000 Euro festzuhalten, missachte die ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben. Die LIGA M-V fordere, die finanzielle Ausstattungsverpflichtung zu beachten und den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch umzusetzen, insbesondere für die neuen Aufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG weitere finanzielle Mittel zu gewährleisten. Des Weiteren widerspreche die Festschreibung eines bestimmten Betrages dem Auftrag des Bundesgesetzgebers, denn wenn der Betrag für alle anerkannten Betreuungsvereine ausreichen sollte, würden weiterhin die Beträge schwanken, mit denen die Betreuungsvereine rechnen könnten, weil das Land einen Maßstab in seiner neuen Verwaltungsvorschrift nennen müsse, an dem sich die Verteilung orientiere. Das bedeute im Umkehrschluss aber auch, dass sich nicht am Bedarf der Betreuungsvereine, der sich an dem tatsächlichen Aufwand der Arbeit orientiere, gemessen würde, sondern nur noch an dem festgeschriebenen Betrag. Die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine sollte veränderbar sein und sich den Bedarfen anpassen können. Ein gedeckelter Betrag könne nicht bedarfsgerecht sein. Eine Finanzierung, bei der die bestehenden Betreuungsvereine um einen Anteil eines gedeckelten Betrages konkurrierten, sei nicht die Ausgestaltung des bundesrechtlichen Anspruchs. Ein fester Betrag gehöre vor diesem Hintergrund nicht in das Betreuungsrechtsausführungsgesetz.

Die LIGA M-V fordere die Streichung des § 4 Absatz 1 Satz 2. Die in § 4 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfes normierte Dynamisierung des Betrages (2,3 Prozent jährlich ab 2024), die „die Anpassung der Unterstützung des Landes an zukünftige Steigerungen von Personal- und Sachkosten“ gewährleisten sollte, Sorge ebenso nicht für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des Betreuungswesens. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Teuerungsraten spreche auch für eine Dynamisierung alles gegen einen festen Satz. Die LIGA M-V fordere die Streichung des § 4 Absatz 1 Satz 3. Die kurzfristig erfolgte Änderung des Haushaltsansatzes für den Doppelhaushalt 2022/2023 von bisher 150 000 Euro auf nunmehr 200 000 Euro verdeutliche zum einen, dass die prekäre Situation, in der sich die Betreuungsvereine befänden, auf der Landesebene wahrgenommen werde. Zum anderen sei daran ebenso abzulesen, dass der Festsetzung des Betrages keinerlei Parameter zugrunde lägen, die sich damit befassen, ob die Finanzierung bedarfsgerecht sei. Die LIGA M-V schlage stattdessen eine Orientierung an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) vor, die in ihrem Eckpunktepapier zur Förderung der Betreuungsvereine im Juni 2019 vorsehe, eine Querschnittsmitarbeiterstelle je 100 000 Einwohner vorzuhalten und zu finanzieren. Zudem seien der Aufwand für die zusätzlichen Aufgaben der Verwaltungsarbeit (beispielsweise Organisation von Betreuungsvereinbarungen und Verhinderungsbetreuung) und die Sachkosten zwingend zu berücksichtigen. Die Bezugsgröße eines Einwohnerschlüssels werde durch das Land bereits an vielen anderen Stellen, z. B. im Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz Mecklenburg-Vorpommern, genutzt.

Zu § 4 Absatz 3 des Gesetzentwurfes: Zunächst sei die Festsetzung eines gedeckelten Betrages abzulehnen, weil dies nicht den Vorgaben des Bundesgesetzgebers entspreche. Eine Evaluation des Betrages, der für die Querschnittsarbeit zur Verfügung stehe, sei grundsätzlich sachgerecht und zu unterstützen. Die Überprüfung ermögliche die Berücksichtigung der „mit dem Reformgesetz erfolgenden Neuerungen“ und einer „gegebenenfalls erforderliche[n] Anpassung an [...] nicht bekannte Mehrbedarfe“ allerdings erst für den Haushalt 2026 und 2027. Zudem müssten passende Parameter festgelegt werden, an denen sich der tatsächliche Bedarf ablesen lasse und mit denen die ausgereichte finanzielle Unterstützung abgeglichen werden könne. Diese Parameter seien im Betreuungsrechtsausführungsgesetz des Landes zu benennen, denn sie beschrieben auf Landesebene, wie der bundesrechtliche Anspruch umzusetzen sei.

Die LIGA M-V wolle anregen, u. a. die Zahl der ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen, die Zahl der geschlossenen (neuen) Vereinbarungen, die Anzahl durchgeführter Schulungen sowie die übernommenen Verhinderungsbetreuungen als Parameter zu benennen. Nur mit einer bedarfsgerechten Finanzierung nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien könne die Qualität der Arbeit der Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern perspektivisch gesichert und weiterentwickelt werden.

Eine Vertreterin des **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.** (CBP) führte aus, dass mit der Modernisierung des Betreuungsrechts erfreulicherweise auch eine grundlegende Neuordnung der diesbezüglichen Regelungen einhergegangen sei, deren neue Systematik zu einer besseren Verständlichkeit für die Akteure des Betreuungsrechts, allen voran für die Betreuten und ihre Betreuer und Betreuerinnen, führen könne. Herzstück der Reform des Betreuungsrechts sei die Stärkung der Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Beachtung ihrer Wünsche. Leitprinzip sollte die Unterstützung der betreuten Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sein. Die Vertretung sei ultima ratio. Die Caritas hätte sich gewünscht, dass im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auf Bundesebene ein Modell entwickelt werde, das den Kernbereich der rechtlichen Betreuung von der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung trenne. Die unterstützte Entscheidungsfindung hätte mit ihren hohen Anforderungen an die Kommunikation und Wissensvermittlung eine Leistung des sozialen Hilfesystems, beispielsweise der Eingliederungshilfe werden sollen. Die ureigene rechtliche Betreuung mit dem Instrument des stellvertretenden Handelns wäre in den Vorschriften zum Betreuungsrecht verblieben. Nun bleibe abzuwarten, ob die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts nur eine Reform auf dem Papier sei oder auch für die Betreuten zu spürbar mehr Selbstbestimmung und Autonomie führe.

Hinsichtlich der Neustrukturierung des Betreuungsrechts und Anpassungen auf Landesebene, führte Frau Sorge aus, dass durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das zum 1. Januar 2023 in Kraft trete, das Betreuungsrecht insgesamt neu strukturiert werde. Die Reform sehe vor, dass das Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) durch das Betreuungsorganisations-gesetz (BtOG) ersetzt werde, dass nunmehr sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern regele. Mit dem vorliegenden Entwurf würden die Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz an die neuen bundesrechtlichen Regelungen angepasst und die landesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Reform geschaffen. Die meisten Änderungen seien daher rein redaktioneller Natur. Zu diesen wolle der CBP keine Stellung beziehen.

Hinsichtlich der bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln erfolge die Änderung in § 4 Betreuungsrechtsausführungsgesetz vor dem Hintergrund, dass anerkannte Betreuungsvereine gemäß § 17 Satz 1 BtOG künftig einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben hätten. Die bundesgesetzliche Neuregelung sehe eine verlässliche öffentliche finanzielle Ausstattung für anerkannte Betreuungsvereine hinsichtlich der nach § 15 Absatz 1 BtOG zu übernehmenden Aufgaben (Querschnittsarbeit) vor, um die benötigte Planungssicherheit der Betreuungsvereine sicherzustellen.

Demzufolge habe ein Verein, der nach § 14 BtOG auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts anerkannt sei, einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG. Die sogenannten Querschnittsaufgaben seien in § 1908 f Absatz 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB (§§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BtOG) verbindlich geregelt. Im Einzelnen: Bemühung um planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, Einführung in deren Aufgaben sowie Begleitung, Fortbildung der Ehrenamtlichen, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigter, planmäßige Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und künftig ab 2023 auch über Patientenverfügungen, Ermöglichung eines Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitenden.

Durch die Reform erhielten die Betreuungsvereine eine weitere verbindliche Aufgabe. Ab 2023 sollten ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen die Möglichkeit erhalten, sich einem anerkannten Betreuungsverein anzuschließen und von diesem begleitet und unterstützt zu werden. So werde den Betreuungsvereinen mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Aufgabe zugewiesen, mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG). Diese Neuerung sollte die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung verbessern, indem die Ehrenamtlichen enger an Betreuungsvereine angebunden würden. Dadurch werde eine Vernetzung von Fachwissen und methodischem Können der Fachkräfte befördert. Die Finanzierung der Betreuungsvereine bestünde momentan aus der Finanzierung von beruflich geführten Betreuungen durch Vereinsbetreuer und -betreuerinnen und der Finanzierung der Querschnittsarbeit des Vereins. In Mecklenburg-Vorpommern würden zur Finanzierung der sogenannten Querschnittsaufgaben Förderungen als Zuschuss nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung bestünde nicht. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales entscheide nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuschuss bestünde aus einem Basisbetrag von 4 000 Euro sowie einem variablen Betrag, der abhängig von der Zahl der ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen sei. Dies reiche nicht mehr aus, um der Regelung in § 17 Absatz 1 BtOG Rechnung zu tragen. Der vorliegende Entwurf sehe hier in § 4 Absatz 1 Satz 2 vor, dass die Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG landesweit 200 000 Euro betrage und dieser Betrag ab dem Jahr 2024 jährlich um 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht werde. Nach § 4 Absatz 3 Betreuungsrechtsausführungsgesetz sollte die Angemessenheit der Unterstützung für die Jahre 2023 und 2024 überprüft werden. Wie der Landesgesetzgeber den Betrag in Höhe von 200 000 Euro für Personalkosten sowie die Sachausgaben für die Erledigung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine nach § 15 Absatz 1 BtOG ermittelt habe, bleibe in der Gesetzesbegründung offen. Eine schlüssige Darlegung erfolge nicht. Mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren sei davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber an der bisherigen Förderung orientiert habe. Grundlage für eine bedarfsgerechte und auskömmliche Finanzierung dürften aber nicht die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel sein, sondern der tatsächliche praktische Bedarf. Dieser müsse durch entsprechende Berechnungen und Kalkulationen transparent und nachvollziehbar ermittelt werden. Anhaltspunkt könne dabei eine Querschnittsmitarbeiterstelle je 100 000 Einwohner sei, welche die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bereits im Jahr 2019 zur Förderung der Betreuungsvereine zugrunde gelegt habe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass durch die Betreuungsrechtsreform der personelle Bedarf steige, insbesondere durch die Möglichkeit für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen, sich einem anerkannten Betreuungsverein anzuschließen und von diesem begleitet und unterstützt zu werden.

Daher sei davon auszugehen, dass für eine bedarfsgerechte Ausstattung je 100 000 Einwohner mehr als eine Vollzeitstelle für eine Fachkraft zu berücksichtigen sei. Hinzukämen Sachkosten sowie Kosten für eine anteilige Verwaltungskraft. Diese Kosten würden von den vorgesehenen Mitteln in Höhe von 200 000 Euro nicht annähernd abgedeckt. Diese Diskrepanz bestünde auch bei der in § 4 Abs. 1 Satz 3 Betreuungsrechtsausführungsgesetz normierten Dynamisierungsrate von 2,3 Prozent. Sie decke vor den aktuellen Preissteigerungen die Steigerung von Personal- und Sachkosten nicht annäherungsweise bedarfsgerecht ab. Grundsätzlich sei die Evaluierung der bedarfsgerechten Finanzierung der Betreuungsrechtsvereine sachgerecht. Diese müsse anhand von fester Prüfkriterien erfolgen. Die in § 4 Absatz 3 Betreuungsrechtsausführungsgesetz vorgesehene Prüfung der Angemessenheit erwecke jedoch den Eindruck, dass der offenbar willkürlich festgelegte Betrag in Höhe von 200 000 Euro zuzüglich Dynamisierungsrate in Höhe von 2,3 Prozent durch die Evaluierung nachträglich durch die Berücksichtigung etwaiger Mehrbedarfe legitimiert werden sollte, ohne dass geprüft werde, welche Kosten für eine bedarfsgerechte Finanzierung notwendig seien. Eine solche Prüfung der Angemessenheit lehne der CBP ab. Ebenso gebe der CBP zu bedenken, dass selbst eine sachgerechte Angemessenheitsprüfung erst im Haushalt für das Jahr 2026 und 2027 berücksichtigt werden könne. Der Anspruch auf die bedarfsgerechte Finanzierung bestünde jedoch bereits ab dem 1. Januar 2023 und sollte durch eine schlüssige Kalkulation ermittelt werden.

Eine Vertreterin des **Bundesverbandes der Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuer – Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern** (BdB) führte aus, dass das primäre Interesse für die Berufsinhaber und Berufsinhaberinnen darin bestünde, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage seien, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen. Gerade im Hinblick auf eine ausreichende Ausstattung der Betreuungsbehörden sehe der BdB in Mecklenburg-Vorpommern deutliche Probleme, die sich angesichts der vielfältigen neuen Aufgabenstellungen noch verschärfen würden, sofern hier nicht entsprechend gegengesteuert werde. Bezüglich der Neufassung des § 4 AG BtG werde in Absatz 1 Satz 2 AG BtG-E eine Obergrenze von 200 000 Euro für die finanzielle Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt. Eine Dynamisierung sei vorgesehen. Diese sollte sich aber am Preissteigerungsindex bemessen und nicht als Zahlenwert festgeschrieben werden. Da Betreuungsvereine eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land bräuchten, auf die gemäß § 17 BtOG auch ein Anspruch bestünde, sollte sich die finanzielle Ausstattung an den tatsächlichen Bedarfen ausrichten und bedürfe daher einer regelmäßigen Überprüfung. Dies sei umso wichtiger, da die ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben, insbesondere der Anbindung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer und Betreuerinnen sowie der Übernahme von Verhinderungsbetreuungen (§ 15 Absatz 1 Nummern 3, 4, Absatz 2 Nummern 1 bis 3 BtOG sowie § 15 Absatz 2 Nummer 4 BtOG in Verbindung mit § 1817 Absatz 4 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung) zu unvermeidlichen und derzeit noch nicht bezifferbaren Mehrkosten führen würden. Mit den §§ 8 und 11 des BtOG sei das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen worden. Dabei handele es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern werde gemäß § 11 Absatz 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Es verwundere daher sehr, dass der Entwurf des AG BtG keinerlei Regelung für ihre Umsetzung treffe. Der BdB fordere eine gesetzliche Verpflichtung einer modellhaften Erprobung dieses neuen Instruments. Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des Verbandes bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen.

Ein niedrighschwelliges „Clearing-System“ wie das, der erweiterten Unterstützung, könne nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht werde, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus stehe. Der Verband setze sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stelle eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und sei als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die betreuerische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasse, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen würden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt gehe die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet sei, werde weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen habe. Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK rufe dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielten, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB fordere nicht nur die gesetzliche Verpflichtung einer modellhaften Erprobung der erweiterten Unterstützung, sondern auch eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen seien umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig. Der hier vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes greife jedoch an entscheidenden Stellen zu kurz. Der BdB fordere in diesem Zusammenhang vor allem die Streichung der geplanten Obergrenze für die Förderung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine sowie eine gesetzliche Regelung der modellhaften Erprobung des neuen Instruments der „erweiterten Unterstützung“. Abschließend weise der Verband darauf hin – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handle –, dass die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuerinnen und -betreuer mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein werde. So komme auf Berufsbetreuerinnen und -betreuer unter anderem ein Kennenlern-Gespräch bei neuen Klienten und Klientinnen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht) und es werde neue Besprechungspflichten geben (z. B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klienten und Klientinnen). Insgesamt seien mehr Besprechungen mit den Klienten und Klientinnen notwendig, unter anderem um die Wünsche genauer festzustellen und den Klienten und Klientinnen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bezüglich der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit müsse selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bitte deshalb die Landesregierung, seine Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert werde, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft trete, berücksichtigt werde und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachwiesen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inklusive Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages einsetze.

Zwei Vertreter der **Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern** führten zum Artikel 1 Nummer 3 – Neufassung des § 4 – des Gesetzentwurfes aus, dass der Betreuungsverein den Reformprozess im Betreuungsrecht grundsätzlich sehr begrüße. Als übergeordnetes Ziel aller Gesetzesänderungen stünde die Selbstbestimmung und Autonomie der unterstützungsbedürftigen Menschen und die Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung. Im Kern ginge es um die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention und die Anpassung an die rechtlichen Vorgaben innerhalb des Betreuungsrechts. Im neuen Betreuungsorganisationsgesetz würden die gesetzlichen Aufgaben genannt, die ein anerkannter Betreuungsverein zu erfüllen habe. Diese würden zum 1. Januar 2023 normiert und im Vergleich in ihrer Verbindlichkeit stark erhöht. Ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen seien ab 2023 verpflichtet, eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abzuschließen. Der Betreuungsverein verpflichte sich, eine Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung und regelmäßige Fortbildungen anzubieten, sowie eine Verhinderungsbetreuung für im Ehrenamt tätige Menschen des Vereins zu gewährleisten. Dadurch werde die fachliche Qualität, auch einer ehrenamtlichen Betreuung, sichergestellt, sodass trotz der immer komplexer werdenden Anforderungen das Ehrenamt weiterhin als erste Wahl der Betreuungsführung erhalten bleibe. Dazu stünde allen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern und Bevollmächtigten ein Informations- und Beratungsrecht zu. Selbst wenn nur ein Teil davon dieses Recht einfordere, sei eine finanzielle Stärkung der Betreuungsvereine nötig.

Der Bundesgesetzgeber habe dafür eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine im §17 BtOG geregelt. Dies sei eine Abkehr von der bisherigen Förderung. Bis Ende 2022 könnten anerkannte Betreuungsvereine eine Förderung, die die Nutzung von Eigenmitteln vorschreibe, beantragen. Ab dem 1. Januar 2023 sei eine pflichtgemäße bedarfsgerechte Zuwendung vorgesehen. Im vorliegenden Entwurf werde die Summe der Zuwendung festgelegt und für 3 Jahre festgeschrieben. Dabei werde von einer bewährten und erprobten Höhe gesprochen. Dieses kritisiere der Betreuungsverein auf das Äußerste. Es entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Aus Sicht des Betreuungsvereins „Neues Ufer“ sei diese Summe noch nie erprobt und nicht bewährt. Einige Betreuungsvereine würden schon seit Jahren keinen Förderantrag mehr stellen, da es entweder keine Möglichkeiten der Eigenmittel gebe oder der Verwaltungsaufwand des Förderantrages im Vergleich zur Summe der Förderung (Sockelbeitrag in Höhe von 4 000 Euro) zu hoch sei. Wiederum würden andere Vereine seit Jahren nicht die beantragte Summe erhalten. Selbst wenn der Betrag auf 200 000 Euro pro Jahr erhöht werden sollte, entspreche dies nicht einer Bedarfsgerechtigkeit. Eine Planung und Bereitstellung von qualitativ guten Querschnittmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sei somit definitiv nicht möglich. Rechnerisch würden 200 000 Euro pro Jahr für circa 26 Betreuungsvereine eine Summe von rund 7 700 Euro pro Verein im Jahr bedeuten. Es scheine die Annahme zu bestehen, dass die Bedarfsgerechtigkeit von Bundesland zu Bundesland variere. Ansonsten sei nicht zu verstehen, warum sich Mecklenburg-Vorpommern ab 2023 zwei Jahre Zeit für eine Evaluierung nehmen wolle. Andere Bundesländer seien dahingehend weiter. Gleichzeitig gebe es schon seit einiger Zeit die Idee, Bezugsgrößen an der Höhe der Einwohnerzahl (eine Vollzeitstelle auf 100 000 Einwohner) zu orientieren (siehe Eckpunktepapier BAGüS, Fachausschuss IV zur Förderung der Betreuungsvereine, Kapitel 4,3 Spiegelstrich). Schleswig-Holstein habe diese Forderung schon umgesetzt. Anhand der realen Zahlen für den Betreuungsverein „Neues Ufer“ aus Schwerin sei zu entnehmen, dass diese Forderung des Abgleichs mit den Einwohnerzahlen in jeder Weise den tatsächlichen realen Zahlen eines Betreuungsvereins entspreche. Bei Bedarf könnten weitere „Kostenvoranschläge“ einzelner Vereine nachgereicht werden. In aller Deutlichkeit fordere der Betreuungsverein „Neues Ufer“, dass im Ausführungsgesetz keine Zuwendungssumme festgeschrieben werde, sondern die oben genannte Bezugsgröße.

Eine Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit mit den vorhandenen Zahlen werde angeregt. Ohne die Möglichkeit der Beratung, Unterstützung und Fortbildung hätten einige ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen ihr Ehrenamt oder die Bevollmächtigung niedergelegt. Es sollte im Sinne des Justizministeriums sein, dass Betreuungsvereine bedarfsgerecht finanziert würden, um die steigenden Kosten im beruflichen Betreuungssegment zu vermeiden. Ein weiterer wichtiger Punkt sei eine Diskussion über eine Zusammenlegung der Finanzierungen in den Bereich der Justiz im Zuge der Umsetzung des reformierten Betreuungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern. Andere Bundesländer hätten damit bereits gute Erfahrungen gemacht.

3. Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** äußerte Kritik an dem engen Zeitplan. Bereits im Juni 2022 seien zum Referentenentwurf Stellungnahmen durch verschiedene Träger und Interessensverbände abgegeben worden. Es erscheine nicht nachvollziehbar, warum das Gesetzgebungsverfahren sich derart verzögert habe, dass eine ordnungsgemäße Verbandsbeteiligung im Landtagsverfahren nicht möglich gewesen sei. Der Landkreistag kritisiere massiv die Anhörung innerhalb weniger Tage. Dies lasse den Eindruck zu, dass den Argumenten der Sachverständigen keine Bedeutung beigemessen werde und eine Einarbeitung vorgetragener Änderungsnotwendigkeiten nicht gewünscht sei. Darüber hinaus kritisiere der Landkreistag, dass keine Konnexitätsgespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt worden seien. Anders als die Begründung zum Gesetzentwurf ausführe, gehe der Landkreistag davon aus, dass sich aus dem vorliegenden Ausführungsgesetz ein erheblicher personeller Mehraufwand ergebe, auf welchen sich die Betreuungsbehörden im Land derzeit vorbereiten würden. Die Kommunen seien verpflichtet, die Gesetze einzuhalten und umzusetzen, daher sei es nach der Gemeinsamen Erklärung vom 20. März 2002 durch die Landesregierung erforderlich, zusätzliche Personal- und Sachkosten zu beziffern und die entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen. Auf dieser Grundlage bitte der Landkreistag um eine aktualisierte Kostenschätzung und stünden als kommunale Spitzenverbände für Konnexitätsgespräche gern zur Verfügung. Bereits im Sommer sei der wesentliche Kritikpunkt die gesetzlich normierte bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung und die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes gewesen. Auch die Neufassung, welche lediglich die Aufstockung von 150 000 Euro auf 200 000 Euro Landesmittel beinhalte, könne die geforderte bedarfsgerechte Ausstattung bei Weitem nicht sicherstellen. Einerseits sei es generell zu kritisieren, dass eine Obergrenze im Ausführungsgesetz festgelegt werde, andererseits sei diese auch nicht als ausreichend anzusehen.

Durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) sei seinerzeit eine Empfehlung ausgesprochen worden, pro 100 000 Einwohner ein Vollzeitäquivalent für die Querschnittstätigkeiten bereitzustellen. Am Beispiel des Landkreises Nordwestmecklenburg bedeute dies in etwa 1,5 VZÄ. Die in § 15 BtOG festgeschriebenen Aufgaben erforderten auch eine bestimmte Qualifikation dieser Personen, die eine entsprechende Vergütungsgruppe erfordere. Ausgehend von einer Tätigkeit mit der Entgeltgruppe 9a TVöD VKA bedeute dies allein im Landkreis Nordwestmecklenburg ein Arbeitgeberbruttobetrag von circa 97 500 Euro pro Jahr. Bei einer maximalen Landesförderung in der oben genannten Höhe und unter Berücksichtigung der Anzahl der anerkannten Betreuungsvereine im Land ergebe sich ein Mittelanpruch in Höhe von etwa 7 000 Euro pro Betreuungsverein. Dies bedeute einen Förderanteil von circa 17 % und werde damit einer bedarfsgerechten Finanzierung absolut nicht gerecht. Bereits zur heutigen Zeit finanzierten die Betreuungsvereine die Querschnittstätigkeit in der Regel durch Übernahme von mehr Betreuungsfällen, sodass die mathematische Auslastung der Vereinsbetreuer bei über 100 % liege. Allein dadurch könne die Qualität der Betreuungsführung, deren Erhöhung eines der Ziele der Rechtsreform sei, leiden.

Weiterhin seien die wesentlichen, im BtOG festgelegten, Querschnittsaufgaben bereits heute gültig. Hinzugekommen sei vor allem der Abschluss von Vereinbarungen mit den Ehrenamtlern, welche unter anderem auch eine Verhinderungsbetreuung regeln sollten. Dieser Gedanke sei zu begrüßen, Sorge allerdings dafür, dass die bereits ausgelasteten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Vereinen weitere Fälle hinzugewinnen würden. Sicherlich sei nicht in jedem Fall ein tatsächliches Aktivwerden des Verhinderungsbetreuers erforderlich, aber dennoch müssten Kapazitäten dafür einberechnet werden. Theoretisch müsse also die Normalauslastung der Vereinsbetreuer unter 100 % liegen, damit im Ernstfall die Betreuungsführung gewährleistet sei. Aus hiesiger Sicht sei also eine Auslastung der Betreuer von etwa 95 bis 98 % wünschenswert. Dieser Wert müsse im Nachgang genau evaluiert werden. Da aber die Querschnittstätigkeit bereits seit Jahren unterfinanziert sei und die Vereine entsprechend mehr Betreuungsfälle führen müssten, könne mit der bereitgestellten Zuwendungshöhe keinesfalls eine bedarfsgerechte Finanzierung sichergestellt werden. Außerdem könne dieser Teil der Querschnittstätigkeit auch nur von Betreuern ausgeführt werden, welches die vorher festgelegte Kalkulationsgrundlage einer 9a TVöD gegebenenfalls wieder infrage stelle. Ähnlich wie in der Eingliederungshilfe sei hier entsprechend ein „Platzfreihaltgeld“ statt einer maximalen Förderung denkbar. Bei einer Freihaltkapazität von 5 Prozent auf 10 VZÄ Vereinsbetreuer im Landkreis koste dies in etwa 32 500 Euro. Hinzukämen die restlichen Querschnittsaufgaben, welche etwa 97 500 Euro verursachten. Mithin entstünde, den Empfehlungen der BAGüS folgend, allein im Landkreis Nordwestmecklenburg ein Finanzierungsbedarf in Höhe von etwa 130 000 Euro. Die Kommunen hätten nicht die finanzielle Möglichkeit, den fehlenden Betrag für die Vereinsfinanzierung bereitzustellen, sollte das Land nicht von der bisherigen Regelung oder zumindest der bereitgestellten Haushaltsmittel abweichen. Insofern werde hier bereits gegen die gesetzliche Festlegung einer bedarfsgerechten Finanzierung verstoßen. Da es sich hierbei um eine bundesgesetzliche Festlegung handele, welche durch Landesrecht genauer bestimmt werden könne, müsse der wesentliche Teil der Zuwendungsmittel auch von Bund und Land bereitgestellt werden. Könne die Querschnittstätigkeit von den Vereinen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, habe dies verschiedene Folgen. Legt man die Aufgabenstellung in den Fokus, so wären die Betreuungsbehörden verpflichtet, die Querschnittstätigkeiten zu übernehmen. Dies sei mit der derzeitigen personellen Ausstattung schlicht unmöglich. Außerdem würden die Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern die Verhinderungsbetreuung wahrnehmen müssen. Dies bedeute aus hiesiger Sicht einen Rückschritt in der Entwicklung des Betreuungsrechtes. Ziel sei es schon zur Einführung des Betreuungsbehördengesetzes, den Fokus auf ehrenamtliche Betreuung und im Bedarfsfall auf berufliche Betreuung zu legen. Man mache somit die Arbeit der vergangenen Jahrzehnte zunichte.

Eine andere Konsequenz der Nichterfüllung der Querschnittsaufgaben durch die Betreuungsvereine könne bedeuten, dass die Vereine ihre Anerkennung verlieren würden. Damit würde allerdings nicht nur die Querschnittsaufgabe an die Betreuungsbehörden übergehen, sondern auch das Führen der entsprechenden Betreuungen des Vereins. Ähnlich wie im vorherigen Fall würde dies nicht nur die gesamte Entwicklung des Betreuungsrechtes in Frage stellen, sondern verursache auch einen immensen personellen Mehraufwand bei den Betreuungsbehörden. Der Personalkörper der Behörden sei auf das umfangreiche Führen von Betreuungen nicht mehr ausgelegt. Die monetäre Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte, in diesem Fall der Kommunalhaushalte, stünde damit in keiner Relation zu einer auskömmlichen Förderhöhe. Man sehe bereits durch die Einführung des Registrierungsverfahrens und die Nichtbeachtung des behördlichen Aufwandes im Gesetzesentwurf des BtOG, dass die notwendige Finanzierung der Rechtsreform nicht sichergestellt sei. Das Führen von Betreuungen im Fall einer Aberkennung der Betreuungsvereine würde dieses Defizit weiter ausbauen. Der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuung (Fremd- und Familienbetreuung) im Landkreis Nordwestmecklenburg liege in etwa bei 30 Prozent (circa 900) der Gesamtzahl (circa 3 000 aktive Datensätze) der gesamten Betreuungsfälle.

Können der Betreuungsverein die Querschnittstätigkeit qualitativ und/oder quantitativ nicht wahrnehmen, so sei zu erwarten, dass viele ehrenamtlich geführte Betreuungen in die Berufsbetreuung wechseln würden, da auch die Betreuungsbehörden nicht in der Lage wären den Beratungsbedarf dieser Personengruppe vollumfänglich abzudecken. Allein dadurch dürfte eine Mehrbelastung des Justizhaushaltes in Höhe der momentan eingeplanten Haushaltsmittel nur für den Landkreis Nordwestmecklenburg entstehen. Weiterhin sei zu erwarten, dass der Beratungsbedarf in den Betreuungsvereinen durch die Rechtsreform steigen werde. Neben der generellen Öffnung des Personenkreises mit Beratungsanspruch sei zu erwarten, dass durch das Ehegattenvertretungsrecht der Beratungsbedarf bei überforderten Ehegatten auch zu einer Fallzahlsteigerung in diesem Zusammenhang führen könne.

Aus Sicht des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern sei der künftige Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln nach § 17 BtOG zwingend im Landesrecht umzusetzen und unverzüglich eine rechtliche Anpassung des AG BtG und weiterer Landesgesetze an das neue Betreuungsrecht des Bundes herbeizuführen. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die finanzielle Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine sei, ausgehend von § 17 BtOG, alternativlos. Die bedarfsgerechte Unterstützung nach § 4 des Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes werde aus Sicht der Betreuungsbehörde als nicht ausreichend betrachtet. Ein weiteres Problem bei der Umsetzung des Gesetzes in der Betreuungsbehörde sei die vorgesehene Übertragung des Angebotes der erweiterten Unterstützung. Ausgehend von der derzeitigen personellen Situation könnten die Landkreise dieses nicht leisten. Eine Aufgabenübertragung an die Betreuungsvereine und selbständige Betreuer führe zu finanziellem Mehraufwand. Im Weiteren fehle eine Regelung, wie mit den Berufsbetreuern zu verfahren sei, die diese Aufgabe übernehmen wollten. Zu klären sei, wie mit den Berufs- und Studienabschlüssen von den Betreuern umzugehen sei, welche noch nicht drei Jahre in Ausübung ihrer Tätigkeit dabei seien bzw. mit denen, die erstmalig 2023 vorstellig würden. Deren Abschlüsse seien noch nicht zertifiziert. Hier fehle ein Wegweiser für die örtlichen Betreuungsbehörden, um rechtlich sicher argumentieren zu können. Darüber hinaus sei es 30 Jahre nach Einführung des Betreuungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern zwingend erforderlich, eine überörtliche Betreuungsbehörde zu installieren, damit die erforderlichen Gesetzesänderungen sach- und fachgerecht umgesetzt werden könnten. Es lägen in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor keine einheitlichen Standards vor. Jede Betreuungsbehörde versuche in Eigenregie, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Eine zeitgemäße Umsetzung des Betreuungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern sollte mit der Einrichtung einer überörtlichen Betreuungsbehörde umgehend geschaffen werden. Um die finanziellen Auswirkungen in Mecklenburg-Vorpommern genau beziffern zu können, schlage der Landkreistag vor, den Bundesländern Hessen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen zu folgen. Dort sei bereits durch die dortigen Ausführungsgesetze ersichtlich, dass von der Möglichkeit von Modellregionen zur erweiterten Unterstützung gemäß 8 Absatz 2 BtOG Gebrauch gemacht werde. Dies würde dem Land die Möglichkeit eröffnen, die Kostenfolgeabschätzung ordnungsgemäß durchzuführen und gleichzeitig wertvolle Erfahrungen in den Modellregionen zu sammeln.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern** hat ausgeführt, dass der Städte- und Gemeindetag verwundert darüber sei, dass er nicht zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf geladen worden sei. Man habe dies wohl als Fortführung einer Umsetzung von Bundesrecht im Land zu sehen, bei dem die Kommunen nur formell angehört würden und tatsächlich für die Gespräche und Argumentationen der Kommunen und ihrer Verbände gar kein Verständnis gegeben sei. Wegen vieler anderer Termine sei ein persönliches Erscheinen leider nicht möglich gewesen. Inhaltlich könne man insbesondere der Begründung des Gesetzentwurfes entnehmen, dass man eine Mehrbelastung der Betreuungsbehörden, also der Landkreise und kreisfreien Städte, gar nicht darstelle und auch wohl nicht sehen wolle. Damit meine man sicher, dass man die Ansprüche der Kommunen auf Mehrbelastungsausgleiche leichter abwehren könne, obwohl dies von der Landesverfassung vorgesehen sei.

Man habe nicht den Eindruck, dass es der Landesregierung mit dem Gesetzentwurf darum gehe, dass die Reform des Betreuungsrechts passend und qualitativ angemessen auch in Mecklenburg-Vorpommern so gelinge, wie es der Bundesgesetzgeber sich vorstelle. Aus den wenigen Erläuterungen der Begründung sei schon zu entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber für die Betreuungsbehörden solche Verpflichtungen vorsehe, die mit Mehraufwand und damit auch mit Kostenfolgen für die ausführenden Behörden verbunden seien. Deshalb erwarte der Städte- und Gemeindetag von der Landesregierung, dass diese sich im Bundesrat für eine notwendige Finanzierung ausspreche und vorher den Kontakt zu den kommunalen Verbänden suche, um angemessen zu argumentieren und so auch den erforderlichen Kostenersatz vom Bund zu erlangen. Solche Kontakte zu dem Städte- und Gemeindetag hätten nicht stattgefunden. In der Bundesgesetzgebung sei das Land in der Pflicht, auch die Umsetzung der Normen in den Kommunen mit- und vorzudenken. Die Aussage in der Begründung, dass die einhergehende Aufgabenerweiterung allein vom Bund zu verantworten sei, könne man als Landesregierung vielleicht in einem Schriftsatz an das Landesverfassungsgericht verwenden. Für die Begründung eines Gesetzes, das im Land funktionieren sollte, sei diese Aussage wenig hilfreich. Denn letztlich heiße das, dass Aufgabenerweiterungen in einer bestehenden Übertragungsnorm weitergegeben würden und die Kommunen dies finanzieren sollten. Genau dieses Durchreichen und damit die Finanzierung der übertragenen Aufgaben durch die Kommunen ohne Ausgleich der Mehrbelastung sei durch das Aufgabenübertragungsverbot vom Bund an die Kommunen in Artikel 84 GG gesperrt, was die Länder letztlich zu einer Weiterübertragung zwingen sollte, unter Beachtung des Mehrbelastungsausgleichs in Artikel 75 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Zusammenhang sei die Verweisung auf die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern wenig hilfreich und müsse von den kommunalen Landesverbänden als reine Ignoranz begriffen werden. Es gebe mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine Konnexitätsvereinbarung, aufgrund derer auch nachträgliche Aufgabenerweiterungen (Standarderhöhungen) bei bisher schon übertragenen Aufgaben konnex seien, also zum Mehraufwendungsersatz führen würden. Diese Vereinbarung habe das Land und speziell das Justizministerium als federführendes Verfassungsministerium niemals aufgekündigt oder infrage gestellt. Hier komme die Frage auf, ob das Ministerium die Vereinbarungen des Landes mit den kommunalen Landesverbänden nun fallen lassen wolle. Wenn das Land der Auffassung sei, nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts das Konnexitätsprinzip enger auslegen zu können, dann müsse sie darüber mit den kommunalen Verbänden ins Gespräch kommen. Sonst könnte man den Städten – wie in anderen Fällen – nur empfehlen, gegen diese Gesetze zu klagen. Zu den Aufgabenerweiterungen gehöre z. B. die erweiterte Unterstützung bei der Betreuung. In anderen Bundesländern gebe es auch eine zentrale Anlaufstelle für Betreuungsbehörden. Das würden sich auch die Betreuungsbehörden vom Bundesland wünschen. In diesem Gesetzentwurf werde aber nur Bundesrecht (endlich) in Landesrecht umgesetzt. Wie das funktioniere oder finanziert werde, sollte möglichst nicht weiter erörtert werden. Die zentrale Problematik für den Städte- und Gemeindetag sei die Finanzierung der Betreuungsvereine. Dafür habe der Bundesgesetzgeber eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung in § 17 BtGO geregelt. Ab dem 1. Januar 2023 sei eine pflichtgemäß bedarfsgerechte Zuwendung vorgesehen. Dem widerspreche es, wenn das Land eine feste Summe vorgebe und sich an der bisherigen Förderung nach einer ganz anderen (alten) Systematik orientiere. Nach Auskunft der Betreuungsvereine sei die Höhe der bisherigen Zuwendungen nicht bedarfsgerecht. Insofern könne der Gesetzgeber nicht von der bisherigen „bewährten und erprobten Höhe“ ausgehen, wenn die notwendigen Bedarfe nicht ermittelt worden seien. Dann seien die Landkreise und kreisfreien Städte als Betreuungsbehörden in der Pflicht, die Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz wahrzunehmen, wenn die Betreuungsvereine mangels finanzieller Zuwendung ihre Aufgaben nicht erfüllen könnten. Gegenüber dem Justizministerium hätten Landkreistag und Städte- und Gemeindetag darum gebeten, Konnexitätsgespräche vorzunehmen. Dann könnte anhand von tatsächlichen Kostenschätzungen der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden festgestellt werden, ob die hier vorgesehenen Haushaltsmittel dem gesetzgeberischen Ziel des Bundesgesetzgebers entspräche.

Denn auch die Registrierung der Betreuungsvereine stelle einen Aufwand dar, der kostenmäßig nicht durch dieses Gesetz abgedeckt worden sei. Hier meine das Justizministerium sich um solche Gespräche drücken zu können, wenn es die Konnexitätsrelevanz in Abrede stelle. Der Städte- und Gemeindetag habe nicht erkennen können, dass sich die Landesregierung tatsächlich Gedanken gemacht habe, wie die Umsetzung dieses Bundesrechts vor Ort funktionieren werde. Diese Ignoranz gegenüber der kommunalen Ebene und gegenüber den Zielen des Bundesgesetzgebers ziehe sich wie ein roter Faden durch die Gesetzesbegründung und durch den Umgang des Justizministeriums mit den kommunalen Betreuungsbehörden und deren Verbänden. Anstatt eine Landesbetreuungsbehörde zu schaffen, wie in anderen Bundesländern diese gebe, wolle dieser Gesetzentwurf nur das wenigste regeln. So könne die Betreuung nicht funktionieren. Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden hätten eine Gesetzesvorbereitung verdient, die die Akteure für diese wichtige Aufgabe, nämlich den Schwächeren zu helfen, in ihrer Leistung anerkenne und orientiere an der notwendigen Hilfeleistung auch eine Umsetzung in Landesrecht verfolge. Das sei hier nur Gesetzgebung nach „Vorschrift“. Es gehe aber um Menschen, um Hilfen für diese Menschen und um Hilfen für die Helfer sowie um neue Aufgaben. Dem werde dieser Gesetzentwurf nicht gerecht.

4. Ergebnisse der Ausschussberatungen

a) Allgemeines

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten. In seiner 27. Sitzung am 30. November 2022 hat der Rechtsausschuss über den Gesetzentwurf Beschluss gefasst.

In den Beratungen zum Gesetzentwurf in der 25. Sitzung des Rechtsausschusses wurde die öffentliche Anhörung ausgewertet. Im Wesentlichen ging es dabei um die von den Sachverständigen unterbreiteten Lösungsvorschläge für eine Finanzierung der Betreuungsvereine, wobei die Ausweisung eines Mindestbetrages für Betreuungsvereine in Höhe von 200 000 Euro, ein Querschnittsmitarbeiter je 100 000 Einwohner oder eine Parameterfestlegung für eine bedarfsgerechte Finanzierung vorgeschlagen wurden. Vertreter des Finanz- und des Sozialministeriums haben zu den Vorschlägen Stellung genommen.

Vonseiten des Sozialministeriums wurde erklärt, dass mit der Festschreibung des Betrages in Höhe von 200 000 Euro im Gesetz gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes die Mittel nicht mehr unter Haushaltsvorbehalt stünden, so sei es aktuell noch vorgesehen. Die Mittel würden nun verstetigt und man schaffe somit Verbindlichkeit. Zum anderen werde auch die Umsetzung dieser 200 000 Euro nicht mehr über eine Richtlinie, sondern über eine Verordnung erfolgen. Auch das erhöhe die Verbindlichkeit für die Betreuungsvereine deutlich. Darüber hinaus sei eine Anhebung des Betrages jährlich um 2,3 Prozent vorgesehen, dieser würde also fortlaufend angepasst. Was diesen Betrag anbetreffe, werde dieser nicht ohne weitere Überprüfung im Gesetz stehen bleiben, deswegen sei auch eine Evaluation durch eine Expertenkommission vorgeschlagen worden.

Zum aktuellen Zeitpunkt gebe es einen beschlossenen Haushaltsansatz von 200 000 Euro, der insofern auch im Gesetz nachvollzogen werde. Grundsätzlich sei ein Bevölkerungsschlüssel unabhängig von der Höhe ein möglicher Ansatz. Mit dem Verzicht auf die Summe im Gesetz würde man die Verbindlichkeit der verfügbaren Mittel reduzieren, außerdem fehle dann der Bezugspunkt für die jährliche Dynamisierung. Man müsse so dauerhaft den Betrag, der zur Verfügung stehe, neu anpassen. Zu dem Vorschlag eines Mindestbetrages in Höhe von 200 000 Euro sei anzumerken, dass der Haushalt bereits beschlossen sei und die Landesregierung deswegen Zweifel an der praktischen Umsetzung des Vorschlages habe.

Man habe eine Verordnungsermächtigung im Gesetz vorgesehen, um diese 200 000 Euro oder den verfügbaren Betrag, der über 200 000 Euro liegen könne, umzusetzen. Es stelle sich die Frage, wie man eine Verordnung mit einem vagen Betrag aufstellen sollte, wenn man dem Sachverständigenvorschlag folge. Man könne sich nur an dem im Gesetzentwurf oder an dem im Haushaltsgesetz festgeschriebenen Ansatz orientieren und nicht an einem vagen Mindestbetrag.

Vonseiten des Finanzministerium wurde erläutert, dass die Auffassung des Sozialministeriums geteilt werde. Ausgangspunkt seien die 200 000 Euro. Man sei aktuell mit dem Sozialministerium im Gespräch über die Geldbeträge, die in der Verordnung geregelt würden. Nach aktueller Lage seien die 200 000 Euro rechnerisch ausreichend für die Vereine. Zur Möglichkeit eines Bevölkerungsschlüssels habe der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg dem Landtag zu einem früheren Zeitpunkt eine Kalkulation übersandt, zum einen für den Betreuungsverein Sankt Franziskus in Waren und zum anderen für den Betreuungsverein Sankt Anna mit entsprechenden Beträgen. Wenn man diese Zahlen auf die Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern hochrechne, ergebe dies 1,7 Millionen Euro, ein Vielfaches des vorgesehenen Ansatzes. Man sei sich dahingehend mit dem Sozialministerium einig, dass die Kalkulation des Caritasverbandes erhebliche Fehlannahmen zum bestehenden Anspruch enthalte und dass damit die Validität der Kalkulation zumindest insgesamt fraglich sei, weil ein Großteil der Aufgaben, die in dieser Kalkulation dargestellt würden, nicht unter das Betreuungsorganisationsgesetz falle.

Vonseiten der Fraktionen der AfD und FDP gab es Unklarheiten über die Berechnung des Ansatzes in Höhe von 200 000 Euro, dieser sei aus der Luft gegriffen. In Kenntnis des Bundesgesetzes sei es unverständlich, warum ein gleichbleibender Ansatz in Höhe von 150 000 Euro eingestellt worden sei, der ohne eine Bedarfserhebung einfach um 50 000 Euro erhöht werde. Sei die Finanzierung der Betreuungsvereine nicht auskömmlich, würden diese weniger Betreuungsfälle annehmen können. Die Aufgaben fielen dann auf die Betreuungsbehörden, auf die kommunale Ebene zurück, was dort zu Überlastungen führe. Es sei auch unverständlich, warum sich nicht an der Gesetzesfolgenabschätzung des Bundes orientiert werde, dort seien Berechnungen vorgenommen worden, welche man auf die Verhältnisse des Landes herunterbrechen könne.

Das Finanzministerium erläuterte, dass der Ausgangspunkt der gesamten finanziellen Diskussionen die Haushaltsanmeldung des Sozialministeriums aus dem ersten Quartal 2021 sei. Diese sei im Grunde wie in den Vorjahren berechnet worden, mit einem Betrag in Höhe von 150 000 Euro. Zur Zeit der Haushaltsanmeldung sei noch nicht ersichtlich gewesen, dass man einen höheren Betrag auch angesichts des neuen Bundesrechtes zu veranschlagen hätte. Seinerzeit habe das Sozialministerium 650 000 Euro angemeldet. Im Lichte der Zahlen, die bis dorthin bekannt gewesen seien und mangels beschlossenen Bundesgesetz, haben man zunächst 150 000 Euro gewähren können, die dann um 50 000 erhöht worden seien. Bei den insgesamt 200 000 Euro handele es sich nicht um das Budget für den gesamten Betreuungsbereich, sondern einzig und allein um die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine, also die Begleitung der Betreuer, deren Fortbildung und die Zurverfügungstellung von Sprechstunden.

Der Begriff „bedarfsgerecht“ werde jeweils vom Finanzministerium, vom Sozialministerium und den Betreuungsvereinen unterschiedlich verstanden. Man sei sich mit dem Sozialministerium einig, dass man mit dem nächsten Haushalt die aktuelle Lage betrachten müsse, wie viele anerkannte Betreuungsvereine es gebe und ob man möglicherweise die Anerkennung bei den Betreuungsvereinen an sich vorschlagen müsse, um eine einheitliche Aufgabewahrnehmung im Land sicherstellen zu können.

Vonseiten des Sozialministeriums wurde ergänzt, dass man sich bei der Planung und Schätzung des Haushaltsansatzes an Anregungen und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfe (BAGüS) orientiert habe. Diese habe ein Modell dazu entwickelt, was als angemessener Betrag angenommen werden könne. Dieses zugrunde gelegt sei die ursprüngliche Haushaltsanmeldung in Höhe von 650 000 Euro. Diese Schätzung der BAGüS werde auch vom Bundesministerium geteilt. Tatsächlich sei der Bundesgesetzentwurf seinerzeit noch nicht beschlossen gewesen, weshalb man an die Regierungsbeschlüsse zum Haushalt und letztendlich auch an das Haushaltsgesetz gebunden gewesen sei. Deshalb habe man auch eine Regelung einer Überprüfung in den Gesetzentwurf eingeführt. Finanzministerium und Sozialministerium seien sich durchaus darüber im Klaren, dass der letztendlich verankerte Betrag im aktuellen Haushalt nicht auskömmlich sein könne und überprüft werden müsse. Hinsichtlich der Frage einer Unterfinanzierung der Betreuungsvereine gelte die Regelung im Ausführungsgesetz nur für die finanzielle Untersetzung der sogenannten Querschnittsaufgaben. Bei einer Querschnittsaufgabe handele es sich nicht um die Führung einer Betreuung und nicht um die Betreuung selbst, sondern um die Führung der ehrenamtlichen Betreuer.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu der Überschrift und den Nummern 1 und 2

Der Ausschuss hat die unveränderte Annahme der Überschrift und der Nummern 1 und 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU und Enthaltungen vonseiten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen.

Zu Nummer 3

Die Fraktion der CDU hat beantragt:

„In Artikel 1 wird die Nummer 3 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Unterstützung nach Satz 1 setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Leistungsbetrag. Die Höhe der Förderung je Betreuungsverein ist begrenzt auf maximal 44 000 Euro. Der pauschale Grundbetrag beträgt dabei jährlich 10 000 Euro. Der variable Leistungsbetrag berücksichtigt insbesondere

- a) die Durchführung von Informationsveranstaltungen gestaffelt nach der Anzahl der Teilnehmer.
- b) die Durchführung von Veranstaltungen zur Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten gestaffelt nach der Anzahl der Teilnehmer.
- c) jede Anwerbung eines ehrenamtlichen Betreuers.
- d) jede laufende Vereinbarung mit einem ehrenamtlichen Betreuer oder mit einem Vorsorgebevollmächtigten über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 4 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes.
- e) eine jeweilige Erhöhung der Vergütung, sofern ehrenamtliche Betreuer mehrere Betreuungen führen.“

Antragsbegründend wurde vonseiten der Fraktion der CDU ausgeführt, dass es sich um ein Modell aus der Anhörung handle. Vonseiten der Fraktion der SPD wurde für die Koalition ausgeführt, dass die Vergleichbarkeit mit den Modellen aus der Anhörung gewährleistet sein müsse. Dies sei nicht gegeben. Daher lehne man dieses ab.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung vonseiten der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt:

„1. In Artikel 1 wird § 4 wie folgt gefasst:

§ 4 Unterstützung der Betreuungsvereine

(1) Das Land gewährt den anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes. Unterstützung durch das Land nach Satz 1 wird mindestens in Höhe einer Vollzeitstelle pro 40 000 Einwohner für das Jahr 2023 gewährt. Ab dem Jahr 2024 wird der Unterstützungsbeitrag auf Grundlage der seitens der Landesregierung in Absprache mit den Verbänden sowie kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Kalkulation nach Absatz 2 gewährt. Der Betrag nach Satz 3 unterliegt ab dem Jahr 2025 einer jährlichen Dynamisierung. Die Kriterien der Dynamisierung sind durch das für Soziales zuständige Ministerium in Kooperation mit den Verbänden sowie den kommunalen Spitzenverbänden festzulegen.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium legt dem Landtag bis zum 31. März 2023 eine Kalkulations- und Bemessungsgrundlage für den Unterstützungsbeitrag nach Absatz 1 vorzulegen.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium prüft für das Jahr 2024 die Angemessenheit der Höhe der Unterstützung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 und unterrichtet den Landtag bis zum 30. Juni 2025 über das Ergebnis der Überprüfung.““

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörung im Rechtsausschuss deutlich aufgezeigt habe, dass der durch die Landesregierung als Unterstützungsbeitrag für die Betreuungsvereine vorgesehene landesweite Betrag in Höhe von 200 000 Euro nicht bedarfsgerecht sei. Seitens des für Soziales zuständigen Ministeriums wurde in der Ausschussberatung eingeräumt, dass im Vorfeld der bundesrechtlichen Gesetzesnovelle ein Betrag in Höhe von 600 000 Euro in den Doppelhaushalt 2022/2023 eingestellt werden sollte. Um sicherzustellen, dass die anerkannten Betreuungsvereine auch die ihnen nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes zugewiesenen Querschnittsaufgaben erfüllen könnten, sei der Unterstützungsbetrag zwingend anzuheben. Für das Jahr 2023 sei der Empfehlung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine für Flächenländer zu folgen.

Von der Fraktion der SPD wurde namens der Koalition ausgeführt, dass sich der Sozialausschuss auf ein anderes Modell geeinigt habe. Daher lehne man dieses ab.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt:

„I. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 4 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird vor der Angabe „200 000 Euro“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
2. In Satz 3 wird vor der Angabe „2,3 Prozent“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

II. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 4 Absatz 3 wie folgt geändert:

1. Die Angabe „2023 und 2024“ wird durch die Angabe „2023, 2024 und 2025“ ersetzt.
2. Die Angabe „bis zum 30. Juni 2025“ wird durch die Wörter „jeweils zum Ende des Jahres“ ersetzt.

Antragsbegründend wurde seitens der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass die Lösung aus Sicht der Fraktion sei, das Wort „mindestens“ im Gesetz zu ergänzen. Darüber hinaus solle die Festlegung der Zahl „200 000“ in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Vonseiten der Fraktion der SPD wurde namens der Koalition ausgeführt, dass sich der Sozial- und der Finanzausschuss anderweitig geeinigt habe, daher sei der Antrag abzulehnen. Auf die Frage der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, warum die Lösung über eine Entschließung erfolgt sei, entgegnete die Fraktion der SPD, dass es in der Entschließung noch um die Angabe gewichtiger Gründe gehe, die die Arbeit der Betreuungsvereine rechtfertige.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt:

„3. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Unterstützung der Betreuungsvereine**

(1) Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Unterstützung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Zur Begründung wurde seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Absatz 1 BtOG ein anerkannter Betreuungsverein

1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren habe.
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen habe.
3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen habe.
4. mit ehrenamtlichen Betreuern gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen habe.
5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen habe.

Mit der Änderung des Betreuungsrechts auf Bundesebene zum 1. Januar 2023 seien ebenfalls zum 1. Januar 2023 – so die Fraktionen der SPD und DIE LINKE – zwingend Änderungen und Ergänzungen am Landesrecht erforderlich. Der künftige Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln nach § 17 BtOG sei im Landesrecht umzusetzen. Bis zum Jahr 2021 seien die Querschnittsaufgaben anerkannter Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern durch Landesmittel in Höhe von 150 000 Euro jährlich gefördert worden. Ab dem Jahr 2022 würden dafür jährlich 200 000 Euro durch Landesmittel zur Verfügung gestellt. In der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 26. Oktober 2022 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes (AG BtG) und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes sei deutlich geworden, dass der vorgesehene Betrag von jährlich 200 000 Euro keine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gewährleiste. In Folge einer nicht bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung sei zu befürchten, dass sich Betreuungsvereine aus der Querschnittsarbeit zurückzögen und lediglich Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz führten, dass Betreuungsvereine die nach dem BtOG erforderlichen Aufgaben für die Anerkennung lediglich in dem Umfang der Zuwendung erfüllten und dass einzelne Betreuungsvereine ihre Tätigkeiten vollständig einstellen würden. Darüber hinaus könne erwartet werden, dass in der Querschnittsarbeit aktive Betreuungsvereine die ihnen gesetzlich zustehende bedarfsgerechte Finanzierung auf dem Rechtsweg einklagen würden. Allerdings sei gegenwärtig noch nicht absehbar, wie hoch der notwendige finanzielle Bedarf für die Querschnittsaufgaben der Betreuung infolge der bundesrechtlichen Änderungen konkret sein werde.

Daher werde nunmehr auf die Benennung eines konkreten Betrags im Gesetz verzichtet und die Unterstützung des Landes für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden. Dies ermögliche eine betragsmäßige Flexibilität in Abhängigkeit von der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben durch die anerkannten Betreuungsvereine. Deren Aufgabenwahrnehmung sei dabei künftig durch entsprechende Fallzahlen bzw. Indikatoren abzubilden.

Auf Nachfrage vonseiten der Fraktion der FDP nach dem Wort „bedarfsgerecht“ und dem Haushaltsbedarf erklärte die Fraktion der SPD, dass es sich um eine Entscheidung des Sozial- und des Finanzausschusses handele. Abgefedert werde dies durch den Entschließungsantrag, der mit der früheren Verpflichtung durch die Landesregierung einhergehe, den tatsächlichen Bedarf zeitlich so festzulegen, dass mit dem nächsten Doppelhaushalt dem abgeholfen werden könne. Vonseiten der Fraktion der FDP ist ausgeführt worden, dass nach ihrem Verständnis die Frage der „Bedarfsgerechtigkeit“ sich mit dem „Haushalt“ beße – die Bedarfsgerechtigkeit dürfe nicht durch den Haushalt eingeschränkt werden. Vonseiten der SPD ist dem zugestimmt worden, gegebenenfalls müsse man hier mit einem Nachtrag zum Haushalt operieren. Vonseiten der Fraktion der AfD ist ausgeführt worden, dass es sich um einen gut gemeinten Vorschlag handele, der letztlich alles bedeuten könne. Vonseiten der Fraktion DIE LINKE ist darauf abgestellt worden, dass alle sich einig gewesen seien, dass 200 000 Euro zu wenig seien. Andererseits seien in der Anhörung keine konkreten Zahlen geliefert worden, die begründbar seien. Vor diesem Hintergrund habe man sich auf das Vorgehen geeinigt: „bedarfsgerecht“ als Änderungsantrag im Gesetz bei haushaltsmäßiger Verankerung von 200 000 Euro und gleichzeitig flankiert durch eine vorzeitige Evaluierung.

Der Änderungsantrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE und Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen worden.

Zu Nummern 4 und 5

Mit demselben Mehrheitsverhältnis hat der Ausschuss die Annahme der Nummern 4 und 5 des Gesetzentwurfes mehrheitlich beschlossen.

Zu Artikel 1

Mit demselben Mehrheitsverhältnis hat der Ausschuss die Annahme des geänderten Artikels 1 des Gesetzentwurfes mehrheitlich beschlossen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat die Annahme des Artikels 2 mit demselben Mehrheitsverhältnis mehrheitlich beschlossen.

Zu den Artikeln 3 und 4

Der Ausschuss hat die Annahme der Artikel 3 und 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktion der FDP beschlossen.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat den geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1253 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

d) Entschließungsantrag

Die Fraktion der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, dem Landtag folgende Entschließung zu empfehlen:

„I. Der Landtag stellt fest,

1. dass die in den Betreuungsvereinen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer eine unverzichtbare Arbeit für Menschen leisten, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können.
2. dass sich mit der Änderung des Betreuungsrechts der Inhalt und der Umfang der von den Betreuungsvereinen zu leistenden Querschnittsarbeit ändert.
3. dass für eine finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern Verantwortung tragen.
4. dass gegenwärtig nicht absehbar ist, wie hoch der notwendige finanzielle Bedarf für die Querschnittsaufgaben der Betreuung infolge der rechtlichen Änderungen sein wird.

II. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung beauftragt,

1. bis zum 30. September 2023 die sich aus den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergebenden notwendigen finanzielle Mehrbedarfe für die Betreuungsvereine zu evaluieren.
2. bis zum 30. September 2023 gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewährleisten, dass die anerkannten Betreuungsvereine ihre wichtige Arbeit fortsetzen können, wenn die eingeplanten Haushaltsmittel nicht zur Finanzierung bis zum 31. Dezember 2023 ausreichen.“

Mit dem zum 1. Januar 2023 geltenden BtOG verleihe – so die Antragsteller – der Bundesgesetzgeber den Betreuungsbehörden künftig – unter anderem mit Blick auf die beruflichen Betreuer – neue Kompetenzen (§§ 2 Absatz 4, 23 bis 30 BtOG). Dies betreffe insbesondere das erstmals vorgesehene Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer. Hinzutreten würden im Verhältnis zum Betroffenen erweiterte Kompetenzen hinsichtlich einer (mit Zustimmung des Betroffenen durchzuführenden) sogenannten erweiterten Unterstützung durch die Betreuungsbehörde (§§ 8 Absätze 2 und 4, 11 Absätze 3 bis 5 BtOG).

Im Rahmen eines verpflichtend zu erstellenden Sozialberichts (§ 279 Absatz 2 FamFG) werde die Behörde im gerichtlichen Verfahren nunmehr auch Maßnahmen der „erweiterten Unterstützung“ zu prüfen haben (§ 11 Absatz 3 BtOG). Mit der Änderung des Betreuungsrechts auf Bundesebene zum 1. Januar 2023 seien ebenfalls zum 1. Januar 2023 zwingend Änderungen und Ergänzungen am Landesrecht erforderlich. Der künftige Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln nach § 17 BtOG sei im Landesrecht umzusetzen. Bis zum Jahr 2021 seien die anerkannten Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern durch Landesmittel in Höhe von 150 000 Euro jährlich gefördert. Ab dem Jahr 2022 seien im Doppelhaushalt jährlich 200 000 Euro eingeplant. Vor dem Hintergrund des geänderten Bundesrechts mit Auswirkungen auf die Aufgabenstruktur der Betreuungsvereine sei der finanzielle Bedarf bis zum 30. September 2023 zu evaluieren, um zu ermitteln, ob die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes und der kommunalen Ebene aufgabengerecht seien. Bis zum 31. Dezember 2023 sei der Fortbestand der Betreuungsvereine finanziell sicherzustellen.

Der Ausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU angenommen.

Schwerin, den 30. November 2022

Michael Noetzel
Berichterstatler